

BEREICH Bankenaufsicht  
GZ FMA-SG23 9000/0044-ABS/2022  
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN [REDACTED]  
TELEFON (+43-1) 249 59 - [REDACTED]  
TELEFAX (+43-1) 249 59 - [REDACTED]  
E-MAIL [REDACTED]@fma.gv.at  
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 14. März 2022

### Ihre E-Mails vom 6.2.22 und vom 10.3.22

Sehr geehrte [REDACTED]

wie bereits in der erstmaligen Rückmeldung der Finanzmarktaufsicht (FMA) zu Ihrer Anfrage ausgeführt, werden in der delegierten Verordnung vom 13.03.2018 (idF. DeIVO (EU) 2018/389) die gesetzlichen Ausnahmen von der starken Kundenauthentifizierung festgelegt. Bei diesen gesetzlich festgelegten Ausnahmen handelt es sich zwar um Ausnahmeregelungen in Bezug auf die starke Kundenauthentifizierung, jedoch nicht um Sonderregelungen, welche zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Zahler vereinbart werden.

Diesbezüglich möchte die FMA nochmals darauf hinweisen, dass die Entscheidung über die Anwendung einer Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bei den involvierten Zahlungsdienstleistern liegt.

Die in § 57 Abs. 1 Z 1 ZaDiG 2018 festgelegte Möglichkeit der Vereinbarung abweichender Regelungen zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Zahler beziehen sich auf die jeweils angeführten gesetzlichen Bestimmungen (§ 63 Abs. 2, § 64 Abs. 1 Z 2 und 4 sowie § 68 Abs. 4 und 5), jedoch nicht auf die Anwendung bzw. Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung.

Insofern ist aus dem von Ihnen geschilderten Sachverhalt keine Gesetzesverletzung der einschlägigen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ersichtlich.

Abschließend hält die FMA zu Ihrer zweiten Frage zu zukünftig geplanten Maßnahmen zur Einhaltung der Gesetze und zum Konsumentenschutz fest, dass die FMA neben dem allgemeinen laufenden Aufsichtsprozess aufgrund von Beschwerden prüft, ob sich die Unternehmen an die aufsichtsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch an Regelungen zum Beschwerdeverfahren, halten. Wie bereits erläutert, kann die FMA jedoch keine individuelle Lösung erwirken. Allfällige zivilrechtliche Fragestellungen sind auf dem Zivilrechtsweg zu klären.

Mit freundlichen Grüßen,

